

(6) In den Jugendstrafvollzugseinrichtungen sind Wettbewerbe durchzuführen und in Form von Rechenschaftslegungen regelmäßig auszuwerten. Es ist zu sichern, daß die Rechenschaftslegungen mit weiteren Zielstellungen für den Wettbewerb verbunden werden.

§21

Allgemeinbildende Maßnahmen

(1) Die Durchführung der allgemeinbildenden Maßnahmen obliegt den Berufsschulen der Jugendstrafvollzugseinrichtungen.

(2) Für Jugendliche aus der 8. Klasse der Oberschule, die diese Klassenstufe wegen der erfolgten Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug nicht abgeschlossen haben, kann neben dem Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit allgemeinbildender Unterricht auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Volksbildung durchgeführt werden mit dem Ziel, diese Klassenstufe insgesamt abzuschließen. Die Arbeits- und Unterrichtszeit ist entsprechend festzulegen. Diese Regelung trifft nur für Jugendliche zu, die in die erleichterte Vollzugsart der Straftat Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die zu Einweisung in ein Jugendhaus verurteilt worden sind.

(3) Jugendlichen, die nicht den Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreichen und mit denen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf oder auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes durchgeführt wird, ist auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung getroffenen Festlegungen zur Weiterführung der Allgemeinbildung im Rahmen der beruflichen Ausbildung allgemeinbildender Unterricht zu erteilen.

(4) Zur Unterstützung des allgemeinbildenden Unterrichtes sollen während der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen durchgeführt werden, die das Erreichen des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern ermöglichen.

(5) Mit Jugendlichen, die keine Berufsausbildung erhalten und zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt sind, wird, sofern sie nicht mehr berufsschulpflichtig sind, außerhalb der Arbeitszeit wöchentlich bis zu 6 Stunden Unterricht in den Fächern Staatsbürgerkunde, Deutsche Sprache und Literatur sowie Mathematik durchgeführt.

(6) Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung abzulegen. Über die erreichten Abschlüsse bzw. die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften Zeugnisse bzw. Nachweise auszustellen.

§22

Vollzugsarten in Jugendstrafanstalten

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist auf der Grundlage des § 25 Abs. 2 SVWG in einer erleichterten oder in einer strengen Vollzugsart durchzuführen.

(2) In die erleichterte Vollzugsart sind Jugendliche aufzunehmen, die erstmals wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bei denen noch keine Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus vollzogen wurde.

(3) In die strenge Vollzugsart sind Jugendliche aufzunehmen, die

- wegen eines Verbrechens verurteilt wurden,
- mit Freiheitsstrafe oder Einweisung in ein Jugendhaus vorbestraft sind, die vollständig oder teilweise verwirklicht wurde.

(4) Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in der erleichterten Vollzugsart grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen und in der strengen Vollzugsart in ständig verschlossenen Verwahräumen. Innerhalb der Vollzugsarten kann in Einzelfällen die Art der Unterbringung aus Sicherheitsgründen oder bei positivem Gesamtverhalten des Jugendlichen entsprechend verändert werden. Eine Unterbringung in

nicht verschlossenen Verwahräumen ist in Ausnahmefällen für Jugendliche in der erleichterten Vollzugsart zulässig.

(5) Die Einbeziehung der Jugendlichen in die Erziehungsarbeit gemäß § 48 SVWG ist in der erleichterten Vollzugsart in allen Bereichen des Vollzuges durchzuführen. In der strengen Vollzugsart erstreckt sich die Einbeziehung im wesentlichen auf den Bereich einer Vollzugsabteilung sowie die Erziehungsgruppe, die Schulkasse bzw. die Ausbildungsgruppe.

(6) Die persönlichen Verbindungen der Jugendlichen mit ihren Angehörigen bzw. Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen bestehen in der erleichterten Vollzugsart im unbeschränkten Briefwechsel mit den Erziehungsberechtigten und einer weiteren Person sowie einem Besuch bis zu 2 Personen im Monat. In der strengen Vollzugsart bestehen die persönlichen Verbindungen in mindestens zweimaligem Briefwechsel im Monat und einem Besuch im Zeitraum von 2 Monaten. Die Dauer des Besuches beträgt in beiden Vollzugsarten bis zu einer Stunde.

(7) In der erleichterten Vollzugsart kann Einzelarrest bis zu 7 Tagen und Freizeitarrest bis zu 10 Tagen, in der strengen Vollzugsart Einzelarrest bis zu 12 Tagen und Freizeitarrest bis zu 18 Tagen angewandt werden. Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzelarrest kann in beiden Vollzugsarten bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

§23

Einweisung in ein Jugendhaus

(1) Die Straftat Einweisung in ein Jugendhaus ist grundsätzlich in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen zu vollziehen. In Einzelfällen kann die Unterbringung aus Sicherheitsgründen in ständig verschlossenen oder bei positivem Gesamtverhalten der Jugendlichen in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Die Einbeziehung der Jugendlichen in die Erziehungsarbeit gemäß § 48 SVWG erstreckt sich im wesentlichen auf den Bereich einer Vollzugsabteilung sowie auf die Erziehungsgruppe, die Schulkasse bzw. die Ausbildungsgruppe.

(3) Für alle zur Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilten ist, ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechend, eine Berufsausbildung durchzuführen. Jugendliche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen oder die am allgemeinbildenden Unterricht mit dem Ziel teilnehmen, den Abschluß der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erwerben, sind zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

(4) Die persönlichen Verbindungen der Jugendlichen mit ihren Angehörigen bzw. Erziehungsberechtigten oder anderen nahestehenden Personen bestehen im unbeschränkten Briefwechsel mit den Erziehungsberechtigten und einer weiteren Person sowie einem Besuch bis zu 2 Personen im Monat. Die Dauer des Besuches beträgt bis zu einer Stunde.

(5) Freizeitarrest kann bis zu 14 Tagen und Einzelarrest bis zu 10 Tagen ausgesprochen werden. Die gesetzliche Höchstgrenze von 21 Tagen bei Einzelarrest kann bei wiederholt begangenen besonders schweren Verstößen angewandt werden.

§24

Jugendhaft

(1) Für den Vollzug der Jugendhaft gemäß §§ 23 und 42 SVWG gelten die für den Vollzug der Haftstrafe im § 5 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen. Der Arbeitseinsatz hat entsprechend den Festlegungen des Abschnittes III zu erfolgen. Als strengste Disziplinarmaßnahme kann Einzelarrest bis zu 7 Tagen ausgesprochen werden.

(2) Durch erzieherische Einflußnahme ist zu sichern, daß sich die zu Jugendhaft Verurteilten während ihrer arbeitsfreien Zeit mit ihrer weiteren schulischen und beruflichen Ausbildung beschäftigen. Die Verwendung eigener Schulbücher bzw. Fachliteratur kann gestattet werden.